Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7504

26. 06. 90

Sachgebiet 204

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes — Drucksachen 11/4306, 11/7235 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 1 BDSG)

   In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

   „§ 1
   Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

   (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

   (2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

   1. öffentliche Stellen des Bundes,
   2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
      a) Bundesrecht ausführen oder
      b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
   3. nicht-öffentliche Stellen.

   (3) Für automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, gelten nur die §§ 5 und 9.

   (4) Dieses Gesetz gilt nicht

   1. für natürliche Personen, die personenbezogene Daten ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch verarbeiten oder nutzen,
   2. a) für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie die ihnen zugeordneten caritativen und erzieherischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts,
      b) mit Ausnahme der §§ 8, 28, 29, 33 bis 35 für die den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zugeordneten caritativen und erzieherischen Einrichtungen des privaten Rechts.

   (5) Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 22. Juni 1990.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden."

Begründung

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3, zum Wegfall von § 1 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses, zu § 1 Abs. 4:

Die in Absatz 3 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Neuregelung der Anwendbarkeit des BDSG im nicht-öffentlichen Bereich ist zumindest tendenziell auf erhebliche, sachlich nicht vertretbare Einschränkungen des Geltungsbereichs des Gesetzes angelegt. So würde bei einer restriktiven Interpretation des Wortes „geschäftsmäßig" die Verarbeitung personenbezogener Daten beispielsweise durch Vereine, Parteien und Gewerkschaften nicht mehr unter den Schutz dieses Gesetzes fallen. Demgegenüber ist nach Absatz 4 Nr. 1 des Regierungsentwurfs, der hier als neuer Absatz 4 übernommen wird, lediglich die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen, die ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch erfolgt. Schon aus Gründen der Rechtsklarheit sollte es deshalb hinsichtlich der Absätze 2 und 4 bei der Fassung des Regierungsentwurfs verbleiben mit der Maßgabe, daß auch für den nicht-öffentlichen Bereich die Erhebung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen wird.

Zu Absatz 3

Für die prinzipielle Unterscheidung zwischen sog. externen und sog. internen Dateien ist ein sachlich überzeugender Grund nicht mehr ersichtlich, zumal nunmehr auch die aktenmäßige Datenverarbeitung jedenfalls durch öffentliche Stellen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen wird.

Zu Absatz 6

Wegen der prinzipiellen Gleichrangigkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit bedarf es der Klärung, in welchem Verhältnis diese beiden Gesetze zueinander stehen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird klargestellt, daß das Datenschutzgesetz Vorrang hat, soweit es um die Ermittlung des Sachverhalts geht; die diesbezüglichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sollen künftig insoweit nur eingeschränkt Anwendung finden. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß die Regelungen beider Gesetze nebeneinander gelten und sich zum Teil ergänzen, soweit nicht das Verwaltungsverfahrensgesetz eine speziellere, vom Bundesdatenschutzgesetz abweichende Regelung enthält.

2. **Zu Artikel 1** (§ 10 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 10 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Im Bereich der öffentlichen Stellen des Bundes darf ein automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte nur eingerichtet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zuläßt. Die Bundesminister werden ermächtigt, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 automatisierte Abrufverfahren für ihren Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung einzuführen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist über die beabsichtigte Regelung zu unterrichten.

Begründung

Die unter Gesichtspunkten des Datenschutzes besonders bedeutsame Einrichtung automatisierter Abrufverfahren sollte — entsprechend dem Beschluß des Bundesrates vom 10. Februar 1989 (BR-Drucksache 618/88 [Beschluß], A Nr. 15) — im öffentlichen Bereich grundsätzlich nur nach Maßgabe einer speziellen Rechtsvorschrift zugelassen werden.

3. **Zu Artikel 1** (§ 14 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 14 der Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 Nr. 3 ist nach den Worten „Betroffenen liegt" ein Komma einzufügen.

b) Satz 1 Nr. 4 sowie die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

c) In Satz 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder unmittelbar drohender Gefahren für Leib, Leben oder persönliche Freiheit anderer erforderlich ist,".

d) In Satz 1 ist Nummer 9 zu streichen.

e) In Satz 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

„10. es zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann."

Begründung

Zu a)

Klarstellung, daß sich die Offensichtlichkeit nur auf das Vorliegen des Interesses des Betroffenen beziehen soll.

Zu b)

Die bisher in Nummer 4 vorgesehene Regelung würde eine Umgehung des gesetzgeberischen Willens in allen Fällen ermöglichen, in denen für bestimmte Zwecke (z. B. Statistiken) ein besonderes Erhebungsverfahren vorgesehen ist. Als Folge müssen dann auch die Sätze 2 und 3 entfallen.

Zu c) und d)

Die Änderungen dienen der Zielsetzung, den Ausnahmekatalog auf das Notwendige zu beschränken.

Zu e)

Bei sachgerechter Abwägung zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der Forschungsfreiheit kann letzter der Vorrang nur dann zugesprochen werden, wenn die Datenverarbeitung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und dieses Vorhaben ohne die zweckfremde Datenverarbeitung nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B., wenn das Vorhaben auch mit anonymisierten Daten durchgeführt werden kann.

4. **Zu Artikel 1** (§ 15 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 15 folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden."

Begründung

Die Weitergabe von Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle ist keine Übermittlung im Sinne des § 15. Der in Absatz 5 zum Ausdruck gekommene Gedanke der Verwaltungsvereinfachung gilt erst recht für die Weitergabe innerhalb einer öffentlichen Stelle.

5. **Zu Artikel 1** (§ 16 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. es zur Wahrung berechtigter Interessen, die der Empfänger glaubhaft dargelegt hat, erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen."

Begründung

Der Erforderlichkeitsgrundsatz gilt auch für die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen; das bedarf der ausdrücklichen Verdeutlichung (vgl. auch die Formulierung in § 28 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a).

6. **Zu Artikel 1** (§ 17 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 17 die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische, an über- oder zwischenstaatliche Stellen oder an Stellen der Deutschen Demokratischen Republik ist zulässig, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist.

(2) Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn für den Empfänger gleichwertige Datenschutzregelungen gelten und bei einer Übermittlung an öffentliche Stellen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1, im übrigen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 3 erfüllt sind. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes, insbesondere gegen § 1 Abs. 1, verstoßen würde."

Begründung

Die Fassung des Gesetzesbeschlusses beläßt das Verhältnis zwischen einer zulässigen Übermittlung nach BDSG und einer zulässigen Übermittlung nach bereichsspezifischen Vorschriften im unklaren.

Die Neufassung verdeutlicht, daß eine Übermittlung an ausländische Stellen in zwei Alternativen zulässig ist: Entweder sind die Voraussetzungen in einer bereichsspezifischen Vorschrift festgelegt (Absatz 1) oder die Zulässigkeit bestimmt sich nach den Kriterien des BDSG für eine Übermittlung im öffentlichen bzw. im nicht-öffentlichen Bereich, sofern die Gleichwertigkeit des Datenschutzes auch im Ausland sichergestellt ist (Absatz 2).

7. **Zu Artikel 1** (§ 24 BDSG)

In Artikel 1 ist § 24 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „, unbeschadet der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit," zu streichen.

b) In Absatz 1 ist der Satz 2 zu streichen.

c) In Absatz 2 sind die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze 3 bis 5 zu ersetzen:

„Das Kontrollrecht erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Post- und Fernmeldeverkehrs, soweit sich nicht aus Satz 4 etwas anderes ergibt. Die Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt sich auf personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 GG unterliegen, insoweit, als die Kommission diesen ersucht, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrol-

lieren. Über das Ergebnis ist nur der Kommission zu berichten."

Begründung

Zu a)

Die Kompetenzen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz werden in diesem Gesetz eindeutig geregelt.

Der Hinweis auf die Verantwortlichkeit der datenverarbeitenden Stellen in fachlicher Hinsicht ist daher eher geeignet, zu Fehlinterpretationen Anlaß zu geben.

Zu b) und c)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird eine prinzipiell uneingeschränkte, auch systematische Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz in allen Verwaltungsbereichen, ohne Rücksicht auf die Art der dabei in Betracht zu ziehenden personenbezogenen Daten und die jeweilige Form der Datenverarbeitung, wie sie bereits im wesentlichen auch der bisherigen Kontrollpraxis entspricht, ausdrücklich legitimiert.

Durch die — beizubehaltende — Verweisung in Absatz 6 auf Absatz 2 in der vorgeschlagenen geänderten Fassung wird eine entsprechende Klarstellung für die Datenschutzkontrolle in den Ländern erreicht. Die in der vorliegenden Gesetzesfassung auch für die Datenschutzkontrolle in den Ländern vorgesehenen erheblichen Einschränkungen der Kontrollbefugnisse sind mit den Zielsetzungen der neuen Landesdatenschutzgesetze nicht zu vereinbaren. Sie entsprechen auch nicht der bisherigen Kontrollpraxis in den Ländern und sind sachlich nicht geboten.

8. **Zu Artikel 1** (§ 27 BDSG)

In Artikel 1 ist § 27 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist der einleitende Teilsatz wie folgt zu fassen:

„Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch".

b) In Absatz 2 ist das Wort „offensichtlich" zu streichen.

Begründung

Zu a)

Auch für nicht-öffentliche Stellen muß die Zulässigkeit der Erhebung geregelt werden. Dies folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Artikel 5a der Datenschutzkonvention des Europarates.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 1989 (BR-Drucksache 618/88 [Beschluß], A Ziffer 1) die Schaffung angemessener Schutzvorschriften für die Datenerhebung vorgeschlagen.

Zu b)

Entscheidend ist, daß Daten in Akten aus einer Datei entnommen worden sind. Die Beschränkung auf eine „offensichtliche" Entnahme würde auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, für die das Gesetz keinen Maßstab liefert.

9. **Zu Artikel 1** (§ 28 BDSG)

In Artikel 1 ist § 28 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist eingangs vor dem Wort „Speichern" das Wort „Erheben," einzufügen.

b) In Absatz 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. wenn es im Interesse der speichernden Stelle zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann."

c) In Absatz 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann."

d) In Absatz 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden."

Begründung

Zu a)

Zur Notwendigkeit der Erfassung der Erhebungsphase im nicht-öffentlichen Bereich siehe die Änderungsvorschläge zu § 1 und zu § 27. Ferner wird auf § 30 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag für ein Bundes-Informationsschutzgesetz, BT-Drucksache 11/3730, verwiesen.

Zu b) und c)

Siehe den Änderungsvorschlag zu § 14 Abs. 2 Nr. 10 (Forschungsklausel).

Zu d)

Für eine Beschränkung der Zweckbindung beim Empfänger auf den Fall, daß die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten (Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) erfolgt, ist eine Rechtfertigung nicht ersichtlich. Der Umfang der Zweckbindung beim Empfänger darf in keinem der Übermittlungsfälle geringer sein als bei der übermittelnden Stelle selbst. Vergleiche zur Zweckbindung im übrigen Artikel 5b und 5c der Datenschutzkonvention des Europarates.

10. **Zu Artikel 1** (§ 29 BDSG)

In Artikel 1 ist § 29 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist eingangs vor dem Wort „Speichern" das Wort „Erheben," einzufügen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Für die Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten Daten gilt § 28 Abs. 3 und 4."

Begründung

Zu a)

Siehe die Änderungsvorschläge zu den §§ 1, 27 und 28. Weiter wird auf § 40 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag für ein Bundes-Informationsschutzgesetz, BT-Drucksache 11/3730, verwiesen.

Zu b)

Für eine Freistellung der Übermittlung für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung von den Widerspruchsrechten nach § 28 Abs. 3 und der Zweckbindung nach § 28 Abs. 4 ist ein zwingender Grund nicht erkennbar.

11. **Zu Artikel 1** (§ 29a — neu — BDSG)

In Artikel 1 ist nach § 29 folgender § 29a einzufügen:

„§ 29a
Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Die Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 28 oder 29 erfüllt sind und für den Empfänger gleichwertige Datenschutzregelungen gelten.

(2) Soweit im Empfängerland keine gleichwertigen gesetzlichen Datenschutzregelungen gelten, ist der Betroffene über die Übermittlung, den Empfänger und die Datenschutzrechte und -pflichten zu unterrichten, die der Empfänger im Interesse des Betroffenen zu beachten hat.

(3) Im übrigen gilt § 17 Abs. 3 und 4."

Begründung

Auch für nicht-öffentliche Stellen bedarf es einer Regelung über die Zulässigkeit grenzüberschreitender Datenübermittlungen. Dies gilt insbesondere angesichts der bevorstehenden Vollendung des Europäischen Binnenmarktes. Für den Empfänger müssen Datenschutzregelungen gelten, die denen im Inland vergleichbar sind, weil der Betroffene hinsichtlich seiner ins Ausland übermittelten Daten vom deutschen Gesetzgeber nicht schutzlos gestellt werden darf. Anderenfalls wäre sein Persönlichkeitsrecht mangels Schutzvorkehrungen schwerwiegend gefährdet (so ausdrücklich Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs für ein Datenschutzgesetz der Schweiz von 1988).

Soweit im Ausland gesetzliche Regelungen fehlen, die einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten, kommen bei fehlender Beteiligung des Betroffenen vertragliche Regelungen zu seinen Gunsten nach § 328 BGB in Betracht, die ihm einklagbare Rechte geben.

Absatz 2 gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, Beeinträchtigungen seines Persönlichkeitsrechts im Ausland festzustellen und abzuwehren.

Vergleiche im übrigen den Änderungsvorschlag zu § 17.

12. **Zu Artikel 1** (§ 33 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 33 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Werden erstmals personenbezogene Daten gespeichert, ist der Betroffene über die Speicherung und die Art der Daten zu benachrichtigen."

Begründung

Auch bei geschäftsmäßiger Speicherung zum Zwecke der Übermittlung ist eine Benachrichtigung des Betroffenen über die erstmalige Speicherung — nicht erst über die erstmalige Übermittlung — erforderlich, damit er über sein Auskunftsrecht schon vor der Übermittlung die Richtigkeit der zu seiner Person gespeicherten Daten prüfen kann. Auskunfteien und Detekteien haben ihre Informationen zu allermeist nicht vom Betroffenen selbst, so daß Anlaß besteht, ihm schon zu Beginn der Datenverarbeitung die Möglichkeit zu geben, von seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Gebrauch zu machen.

Vergleiche im übrigen den gleichen Änderungsvorschlag des Bundesrates in seinem Beschluß vom 10. Februar 1989 (BR-Drucksache 618/88 [Beschluß], A Ziffer 38).

13. **Zu Artikel 1** (§§ 38 und 44 BDSG)

In Artikel 1 sind die §§ 38 und 44 wie folgt zu ändern:

a) In § 38 Abs. 5 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Zur Gewährleistung des Datenschutzes nach diesem Gesetz und anderen Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus Dateien regeln, kann die Aufsichtsbehörde bei schwerwiegenden Datenschutzverstößen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten untersagen und die Löschung gespeicherter Daten anordnen. Sie kann ferner anordnen, daß im Rahmen der Anforderungen nach § 9 Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden."

b) In § 44 Abs. 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. einer vollziehbaren Maßnahme nach § 38 Abs. 5 Sätze 1 bis 3."

Begründung

Zu a)

Eine ähnliche Regelung enthält § 38 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag eines Bundes-Informationsschutzgesetzes, BT-Drucksache 11/3730. Auch ist auf ausländische Vorbilder zu verweisen.

Die Untersagung materieller Datenschutzverstöße außerhalb der Datensicherung soll lediglich als letztes Mittel in Betracht kommen, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle auch nach eingehender Belehrung und Beratung durch die Aufsichtsbehörde nicht zum Einlenken bereit zeigt. Eine Untersagung ist etwa im Hinblick auf Warndateien in Betracht zu ziehen, in denen ungesicherte Informationen sensitiver Art gespeichert werden, ohne daß sich die Betroffenen dagegen — oft schon mangels Kenntnis von der Speicherung bestimmter Daten — wirksam zur Wehr setzen können.

Das Klagerisiko muß in solchen Fällen beim Betreiber der Datei liegen (Anfechtung der Untersagungsverfügung). Die Untersagung durch die Aufsichtsbehörde ermöglicht einen frühzeitigen und effektiven Schutz der Gesamtheit der Betroffenen.

Die bloße Existenz einer derartigen Untersagungsmöglichkeit wird die Position der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz in ihren Gesprächen mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft erheblich stärken.

Zu b)

Bei § 38 Abs. 5 sollten nicht nur Maßnahmen nach Satz 1, sondern auch nach den Sätzen 2 und 3 bußgeldbewehrt sein.

14. **Zu Artikel 1** (§ 40 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 40 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verarbeitung oder Nutzung der Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung anderer als wissenschaftlicher Aufgaben erfolgt."

Begründung

Übernahme der Regelung in § 36 Abs. 9 Satz 2 des Regierungsentwurfs. Jede Forschungseinrichtung muß durch organisatorische und verfahrensmäßige Vorkehrungen sicherstellen, daß die personenbezogenen Daten nur für den Forschungszweck verwendet werden.

15. **Zu Artikel 1** (§ 41 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 41 Abs. 1 Satz 2 die Worte „journalistisch-redaktionelle" durch die Worte „meinungsbildende journalistisch-redaktionelle" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung entspricht dem Wortlaut des Regierungsentwurfs. Für Adressen-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse, wie etwa Schuldnerlisten, Konkurs- und Zwangsversteigerungskataloge, besteht keine Rechtfertigung, das Presseprivileg zu gewähren und einen Schutz gegen Datenschutzverstöße zu versagen. Eigentlicher Zweck dieser Verzeichnisse, die oft sensitive Daten enthalten, ist die Datenübermittlung. Die Beifügung redaktioneller Texte darf nicht zur Umgehung des Datenschutzes führen.

16. **Zu Artikel 1** (§ 43 BDSG)

In Artikel 1 ist § 43 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

„Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,".

b) In Absatz 1 Nr. 3 sind die Worte „aus Dateien" zu streichen.

c) In Absatz 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,".

d) In Absatz 2 Nr. 2 sind nach den Worten „§ 29 Abs. 3, oder" die Worte „entgegen § 39 oder" einzufügen.

Begründung

Zu a)

Vergleiche die Einleitung zu § 41 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. In § 1 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses werden keine „Voraussetzungen für personenbezogene Daten" aufgestellt.

Zu b)

Die Beschränkung auf Dateien ist angesichts der Erweiterung auf Akten im öffentlichen Bereich nicht einsichtig.

Zu c)

Vergleiche die Begründung zu a.

Zu d)

Gerade bei Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen (siehe § 39), ist ein strafrechtlicher Schutz hinsichtlich unbefugter Zweckänderung erforderlich.

17. **Zu Artikel 2** (§ 1 BVerfSchG)

In Artikel 2 ist in § 1 Abs. 1 nach den Worten „der Länder" die Worte „und der Abwehr der diesen Schutzgütern drohenden Gefahren" einzufügen.

Begründung

Klarstellung der Gefahrenabwehrfunktion der Verfassungsschutzbehörden (wie auch in § 1 des Gesetzes zu Artikel 10 GG).

18. **Zu Artikel 2** (§ 1 BVerfSchG)

In Artikel 2 ist in § 1 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die klare Regelung des Absatzes 2 reicht aus, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zu normieren. Absatz 3 ist daher entbehrlich. Überdies besteht die Gefahr, daß eine klare Zuständigkeitsabgrenzung verwischt wird (vgl. auch den Änderungsvorschlag für einen neuen § 3b).

19. **Zu Artikel 2** (§§ 3 und 3a — neu — BVerfSchG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 3 ist der Absatz 2 zu streichen.

b) Nach § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

„§ 3a
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch motivierten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen;

b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch motivierten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch motivierten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in nicht unmaßgeblicher Weise in seinen Bestrebungen unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

e) die Unabhängigkeit der Gerichte,

f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Auswärtige Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden gefährdet, wenn innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vor-

bereitet wird und sich dies gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richtet."

Begründung

§ 3 Abs. 2 definiert nur die Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und läßt dabei die politische Motivation unberücksichtigt.

Die vorgeschlagene Formulierung der Begriffsbestimmungen ist wesentlich umfassender. Sie dient der Präzisierung der Aufgabenbeschreibung und damit der gebotenen Normenklarheit. Sie greift die zentralen, von der Rechtsprechung immer wieder angesprochenen Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf.

20. **Zu Artikel 2** (§ 3 BVerfSchG)

In Artikel 2 sind in § 3 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung und Regelungen darüber, welche Umstände ein Sicherheitsrisiko begründen und welche Folgen für Bewerber und Beschäftigte beim Vorliegen eines Sicherheitsrisikos eintreten, werden in einem besonderen Gesetz geregelt."

Begründung

Die Regelung des Absatzes 3 Sätze 2 und 3 ist unvollständig. Die Materie bedarf eingehender und normenklarer Regelung in einem besonderen Gesetz. In diesem Gesetz ist auch zu regeln, welche Personen in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. Der in der bisherigen Fassung des Satzes 3 verwendete Begriff „eheähnliche Gemeinschaft" ist im übrigen auch durch Auslegung nicht hinreichend bestimmbar.

21. **Zu Artikel 2** (§§ 3b — neu — und 4 BVerfSchG)

a) In Artikel 2 ist nach § 3a — neu — folgender § 3b einzufügen:

„§ 3b
Abgrenzung der Zuständigkeiten
der Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln im Bereich ihres Landes Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 und werten sie aus. Sie unterrichten das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Ergebnisse ihrer Auswertung, die für sie von Bedeutung sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 sammeln, wenn Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. sich ganz oder überwiegend gegen den Bund richten,
2. sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
3. auswärtige Belange des Bundes berühren oder
4. wenn eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist."

b) In Artikel 2 ist in § 4 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung

Zu a)

Das Gesetz in der vorliegenden Fassung enthält keine Aufgabenabgrenzung zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden. Die aus der jetzigen Fassung abzuleitende Allzuständigkeit des Bundes verstößt gegen das föderative Prinzip und den in den Artikeln 30 und 83 GG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken, daß die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder vorsieht.

Nach Artikel 87 GG darf der Bund eine Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen des Verfassungsschutzes einrichten. Die allgemeine Zuständigkeit der Länder wird durch diese Befugnisnorm nicht berührt.

Eine Aufgabenabgrenzung muß aber auch aus dem Gesichtspunkt der Normenklarheit und der Festlegung der Verantwortlichkeiten als unverzichtbar angesehen werden. Die beantragte Regelung dieses wichtigen Problemkreises ist auf der Basis der bestehenden Koordinierungsrichtlinien formuliert worden. Diese Richtlinien können als verwaltungsinterne Absprachen allerdings nicht gesetzliche Zuständigkeitsfestlegungen ersetzen. Inhaltlich muß entsprechend den Intentionen des Grundgesetzes bestimmt werden, daß grundsätzlich die Zuständigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz gegeben ist. Daneben bestehende Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz müssen möglichst präzise eingeschränkt werden.

Zu b)

Folgeänderung.

22. **Zu Artikel 2** (§ 4 BVerfSchG)

In Artikel 2 sind in § 4 Abs. 2 die Sätze 8 und 9 zu streichen.

Begründung

Dateien mit Textzusätzen sind abzulehnen, da durch sie eine unkontrollierte Verbreitung von hochsensiblen Personaldaten möglich ist.

23. **Zu Artikel 2** (§ 6 BVerfSchG)

In Artikel 2 ist in § 6 Abs. 3 nach den Worten „die Polizei" die Worte „und andere Behörden" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

24. **Zu Artikel 2** (§ 9 BVerfSchG)

In Artikel 2 sind in § 9 Abs. 2 die Worte „In Dateien gespeicherte" zu streichen.

Begründung

Die Prüfung der Voraussetzungen einer Speicherung von „Jugendsünden" muß sich auch auf Akten erstrecken.

25. **Zu Artikel 2** (§ 10 BVerfSchG)

In Artikel 2 sind in § 10 Abs. 3 nach den Worten „festgesetzten Fristen" die Worte „, spätestens nach 5 Jahren" einzufügen und folgender Satz anzufügen:

„Gespeicherte Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen."

Begründung

Die Formulierung „festgesetzte Fristen" ist nicht normenklar. Gesetzliche Fristen sind erforderlich. Die genannten Fristen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden angemessen.

26. **Zu Artikel 2** (§ 13 BVerfSchG)

In Artikel 2 ist § 13 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Worte „, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt" zu streichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 sind durch folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das Auskunftsrecht des Betroffenen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muß. Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter. Wird die Auskunft nicht erteilt, ist der Betroffene unter Mitteilung der wesentlichen Gründe darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Die Verfassungsschutzbehörde braucht die Auskunftsverweigerung nicht zu begründen, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen."

Begründung

Die vorgesehenen Regelungen tragen dem Informationsrecht des Betroffenen nicht ausreichend Rechnung. Die Einführung einer Begründungspflicht für ein Auskunftsbegehren schafft eine Darlegungslast, die das Datenschutzrecht nicht kennt und die neben dem Auskunftsverweigerungsrecht als übermäßige Sicherung erscheint.

Die Inanspruchnahme des Auskunftsverweigerungsrechtes bedarf der Entscheidung durch die Leitungsebene und erfordert zur Sicherung der Nachprüfbarkeit eine Begründung.

27. **Zu Artikel 2** (§ 16 BVerfSchG)

In Artikel 2 ist in § 16 der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Würden durch die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register einsehen."

Begründung

Durch die Einsichtnahme in Register können die schutzwürdigen Belange Unbeteiligter beeinträchtigt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet deshalb eine Beschränkung der Befugnis.

28. **Zu Artikel 2** (§ 17 BVerfSchG)

In Artikel 2 ist in § 17 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-

paktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist und sofern die Empfänger sich verpflichtet haben oder verpflichten, diese Daten nur zu diesen Zwecken zu verwenden."

Begründung

Die Regelung in der Fassung des Gesetzesbeschlusses ist zum Schutz der sensiblen Daten nicht geeignet. Die Empfänger müssen die Zweckbindung aus Gründen des Datenschutzes akzeptieren.

29. **Zu Artikel 2** (§ 17 BVerfSchG)

In Artikel 2 sind in § 17 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Übermittlung unterbleibt, sofern der Empfänger nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 29. Januar 1981 oder vergleichbare Regelungen getroffen hat."

sowie im bisherigen Satz 2 die Worte „Die Übermittlung unterbleibt" durch die Worte „Sie unterbleibt auch" zu ersetzen.

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich zum Schutz der Betroffenen vor Verletzungen des informationellen Selbstbestimmungsrechtes durch rechtlich nicht hinreichend gebundene Empfänger.

30. **Zu Artikel 2** (§ 17 BVerfSchG)

In Artikel 2 sind in § 17 Abs. 4 die Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

„Voraussetzung der Übermittlung ist, daß der Empfänger sich verpflichtet, die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind, und sich bereit erklärt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz Auskunft über die Verwendung der Daten auf Verlangen zu erteilen."

Begründung

Die Regelung in § 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses ist zum Schutze der sensiblen Daten nicht geeignet. Die Empfänger müssen die Zweckbindung aus Gründen des Datenschutzes akzeptieren. Die Sätze 3 und 4 sollten daher durch einen neuen Satz 3 ersetzt werden.

31. **Zu Artikel 2** (§ 24 BVerfSchG)

In Artikel 2 sind in § 24 die Worte „, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist" zu streichen.

Begründung

Unrichtige Mitteilungen einer Behörde sind nach Kenntnis ihrer Unrichtigkeit unverzüglich zu korrigieren. Dies ist auch erforderlich, um sicherzustellen, daß der Empfänger nicht mit falschen Daten arbeitet und daß die falschen Daten nicht weiter übermittelt werden.

32. **Zu Artikel 2** (§ 25 BVerfSchG)

In Artikel 2 ist § 25 zu streichen.

Begründung

Die materiellen Voraussetzungen dieser Bestimmung

— es droht eine erhebliche Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder

— es besteht eine konkrete Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes sind nach ihrem Wortlaut sehr hoch. Wenn solche „Lagen" eintreten, werden sie mit den Mitteln des § 25 nicht zu beherrschen sein. Schon deshalb sollte die vorgesehene Regelung entfallen. Es besteht jedoch auch die Gefahr, daß die Vorschrift „großzügig" ausgelegt wird und auch in weniger schwerwiegenden Fällen zur Einrichtung von grundsätzlich unerwünschten on-line-Anschlüssen führt.

Es bestehen darüber hinaus erhebliche Zweifel, ob der vorgesehene on-line-Verbund ein zwecktaugliches Mittel ist. Um polizeiliche Dateien, insbesondere die PIOS-Dateien des INPOL-Systems und vergleichbare Anwendungen bei den Landeskriminalämtern wirksam nutzen zu können, ist eine gründliche Schulung erforderlich. Auch bedarf es eines längeren Erfahrungszeitraums, um die sich aus der Recherche im Einzelfall ergebenden Erkenntnisse zu bewerten. Aus diesen Gründen kann es nicht sinnvoll sein, daß Verfassungsschutzbehörden und Polizeibehörden jeweils Personal ausbilden, um für den Fall des § 25 mit den Dateien der jeweils anderen Behörden arbeiten zu können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß die technischen Gegebenheiten sich bei den einzelnen Dateien laufend ändern und daher eine fortlaufende Nachbeschulung des Personals notwendig wird.

33. **Zu Artikel 3** (§ 1 MADG)

In Artikel 3 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist zu streichen.

b) In Absatz 2 sind in Satz 1 nach den Worten „Militärischen Abschirmdienstes" die Worte „des Bundesministers der Verteidigung" einzufügen.

Begründung

Zu a)

Die Aufgabe des MAD ist in Absatz 2 hinreichend umschrieben. Absatz 1 könnte dahin mißverstanden werden, daß auch der MAD eine Verfassungsschutzbehörde mit umfassenden Aufgaben und Befugnissen wäre.

Zu b)

Folge aus der Streichung des Absatzes 1.

34. **Zu Artikel 3** (§ 1 MADG)

In Artikel 3 sind in § 1 Abs. 2 in Satz 1 die Nummer 1, die Ordnungsnummer „2." und die Worte „Bestrebungen oder" sowie Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die hier genannte Aufgabe obliegt den Verfassungsschutzbehörden. Diese können sie auch im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung — notfalls mit Amtshilfe des MAD — wahrnehmen. Für die in Nummer 2 umschriebene Aufgabe gilt dies nicht im gleichen Maße.

35. **Zu Artikel 3** (§ 1 MADG)

In Artikel 3 sind in § 1 Abs. 4 die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung und Regelungen darüber, welche Umstände ein Sicherheitsrisiko begründen und welche Folgen für Bewerber und Beschäftigte bei Vorliegen eines Sicherheitsrisikos eintreten, werden in einem besonderen Gesetz geregelt."

Begründung

Siehe die Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BVerfSchG.

36. **Zu Artikel 3** (§ 4 MADG)

In Artikel 3 sind in § 4 Abs. 2 nach den Worten „die Polizei" die Worte „und andere Behörden" einzufügen.

Begründung

Klarstellung.

37. **Zu Artikel 4** (§ 2 BNDG)

In Artikel 4 sind in § 2 Abs. 3 Satz 2 nach den Worten „die Polizei" die Worte „und andere Behörden" einzufügen.

Begründung

Klarstellung.

38. **Zu Artikel 5 — neu —** (§ 69 SGB X)

a) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 5 einzufügen:

‚Artikel 5
Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

In § 69 Abs. 2 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben, und deren aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigte Behörden."'

b) Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden Artikel 6 und 7.

Begründung

Zu a)

Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes sind zwar seit 1975 für die Zahlung von Kindergeld an Bedienstete und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes zuständig. Sie waren aber zunächst in der Zuständigkeitsregelung des § 25 SGB I nicht förmlich als Träger für die Kindergeldzahlung festgelegt. Dies führte zunächst zu einer Sonderstellung in bestimmten Verfahrensfragen, z. B. hinsichtlich des Sozialdatenschutzes. Durch das 1. SGBÄndG vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) ist § 25 SGB I dahin geändert worden, daß nunmehr auch die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes mit allen Konsequenzen als Leistungsträger festgelegt sind. Damit gelten für sie auch die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten, soweit sie Kindergeld zahlen, uneingeschränkt (u. a. §§ 67 ff. SGB X). Diese lassen eine Offenbarung von Kindergelddaten für die Festset-

zung dienstrechtlicher Bezüge an sich nicht zu, wie sie aber wegen der engen gesetzlichen und tarifrechtlichen Abhängigkeit dienstrechtlicher Ansprüche auf Ortszuschlag, Sozialzuschlag usw. vom Kindergeldanspruch unverzichtbar ist. Aus diesem Grunde müssen die im Rahmen des § 69 SGB X bereits bestehenden Offenbarungsbefugnisse durch eine spezielle Regelung ergänzt werden, die sich auf das zum Gesetzes- und Tarifvollzug unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Der Antrag zu a) ist identisch mit dem vom Bundesrat im ersten Durchgang beschlossenen Änderungsvorschlag [BR-Drucksache 618/88 (Beschluß), C Ziff. 85 — § 69 SBG X], dem die Bundesregierung zugestimmt hat (BT-Drucksache 11/4306 vom 6. April 1989, Anlage 3, Zu C. 85). Dieser Vorschlag ist nach Mitteilung des Bundesministers des Innern lediglich aufgrund eines Redaktionsversehens nicht in die Beratungen des Deutschen Bundestages einbezogen worden.

Zu b)

Folgeänderung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333